



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04698**  
Datum: 30.09.2022  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Büro des  
Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	19.10.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2022	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Mitgliedschaft der Stadt Halle (Saale) in der Arbeitsgemeinschaft  
Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V.**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V. zu beantragen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
<b>Ergebnisplan</b>	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (gesamt)	2023	700,00	
		2024	700,00	
		2025	700,00	
		2026	700,00	
2027		700,00		
<b>Finanzplan</b>	<b>Einzahlungen</b> (gesamt)			
	<b>Auszahlungen</b> (gesamt)			

<b>B Folgekosten</b> (Stand:		<b>ab Jahr</b>	<b>Höhe</b> (jährlich, Euro)	<b>Wo veranschlagt</b> (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	<b>Ertrag</b> (gesamt)			
	<b>Aufwand</b> (ohne Abschreibungen)			
	<b>Aufwand</b> (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan  
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

## **Begründung:**

Die Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt (AGFK) ist seit ihrer Gründung am 11. November 2019 per Vereinbarung und Geschäftsordnung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gewesen. Die AGFK besaß damit keine eigene Rechtspersönlichkeit, was der Landesrechnungshof in der Vorortprüfung in Aken am 24.02.2022 kritisch bewertet hat. Es zeigte sich, dass die gewählte Organisationsform erhebliche Nachteile hatte:

- Um die Geschäftsfähigkeit der AGFK herzustellen, wurde von der Stadt Aken die Geschäftsführung übernommen. Für die Stadtverwaltung war damit ein erheblicher Aufwand verbunden.
- Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind jeweils bis zum Jahresende vollständig zu verausgaben. Rücklagen zur Umsetzung größerer Projekte oder zur Absicherung der Basisausgaben für den Fall, dass die Förderung des Landes zeitweise ausfällt, konnten nicht gebildet werden.
- Das Personal der Geschäftsstelle war jeweils für die Dauer von einem Jahr befristet beschäftigt.
- Es existiert keine Steuerbegünstigung und Spendenabzugsfähigkeit.
- Die Akzeptanz der AGFK ist nur eingeschränkt, da die keine eigenständige Rechtspersönlichkeit ist.
- Es gibt Doppelstrukturen und Kompetenzüberschneidungen (Vorstand vs. geschäftsführende Kommune).

Daher wurde empfohlen, die AGFK in einen gemeinnützigen eingetragenen Verein zu überführen. Mit der Organisation als Verein ergeben sich folgende Vorteile:

- Die AGFK erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Förderung durch das Land ist weiterhin möglich.
- Die Arbeitsverträge können mit sachlicher Begründung über die Dauer von zwei Jahren hinaus abgeschlossen werden.
- Haftungsrisiken sind auf das Vereinsmögen beschränkt. Der Vorstand ist vor Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt. Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Durch das Erfordernis einer Satzung erhält der Verein eine klar definierte Struktur.
- Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Verein, Gemeinnützige Vereine können ihre überschüssigen Mittel ganz oder teilweise, zur Sicherstellung der Liquidität, in Rücklagen überführen (freie Rücklagen, zweckbestimmte Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen).
- Spenden und Sponsoring sind möglich.
- Die Einbeziehung eines Wirtschafts- und Steuerprüfers sorgt für transparente Finanzen.
- Drittmittel (z.B. Bundesmittel) können von (gemeinnützigen) Vereinen einfach eingeworben werden.
- Es existieren klar geregelte Kompetenzen und keine Doppelstrukturen. Beschlüsse der eigenen Organe (Mitgliederversammlung, Vorstand) bedürfen nicht mehr der zusätzlichen Zustimmung der Gremien der geschäftsführenden Kommune.

Per Umlaufbeschluss 44-U\_2022 hat der Vorstand der AGFK LSA, nach interner Absprache sowie nach Absprache mit dem Fördermittelgeber der AGFK LSA, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales, um das Votum der Mitgliedskommunen für die Überführung in eine Vereinsstruktur gebeten. Von insgesamt 84 Mitgliedskommunen hatten 68 Mitgliedskommunen (81 %) fristgerecht geantwortet. Davon hatten sich 61 Mitgliedskommunen (90 %) für eine Überführung der AGFK LSA Interessengemeinschaft in eine Vereinsstruktur ausgesprochen. Es gab keine Nein-Stimmen (zwei Kommunen haben erst nach der Frist geantwortet, sich aber ebenfalls dafür ausgesprochen).

Nach Recherche der Geschäftsstelle und Rücksprache mit den anderen Landesarbeitsgemeinschaften ist die Mehrzahl der AGFKs als Verein organisiert. Die Geschäftsstellen sprechen sich aufgrund der Vorteile deutlich für diese Organisationsform aus.

Auf der Mitgliederversammlung der AGFK LSA am 06.07.2022 in Magdeburg wurde beschlossen, die AGFK in eine Vereinsstruktur als eingetragener gemeinnütziger Verein zu überführen.

In diesem Zuge wurde ebenfalls beschlossen, dass mit der Eintragungsmeldung im Vereinsregister die bisherige Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wird und den bisherigen Mitgliedern eine Übergangszeit für den Beitritt zur Nachfolgeorganisation AGFK LSA eingeräumt wird.

Für die Mitgliedschaft in der AGFK LSA e.V. ist unverändert ein Jahresbeitrag in Höhe von 700,00 € zu entrichten.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 30.10.2019 die Beantragung der Mitgliedschaft in der AGFK beschlossen (VII/2019/00048). Für die Mitgliedschaft in dem neugegründeten Verein ist ein erneuter Beschluss des Stadtrates notwendig.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Satzung des Vereins AGFK LSA – Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt
- Anlage 2: Beitragssatzung der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Sachsen-Anhalt e.V.